



Seehafen Wismar GmbH · PF 1168 · 23951 Wismar

Hafenentgelttarif Anlage 1

Ver- und Entsorgungsleistungen für Seeschiffe

I. Übergabe von Frischwasser

(1) Anschlußgebühr je Übergabe (Mo.-Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)
45,00 €

(2) Lieferpreis (Mo.-Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag	bis 8,0 m ³	30,00 €
über 8,0 m ³	bis 50,0 m ³	3,45 € / m ³
über 50,0 m ³	bis 100,0 m ³	3,20 € / m ³
über 100,0 m ³	bis 150,0 m ³	3,00 € / m ³
über 150,0 m ³		2,70 € / m ³

Für bestellte Lieferungen außerhalb der o. g. Lieferzeiten werden auf bestellte und bestätigte Leistungen / Lieferungen folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14.00 Uhr – 22.00 Uhr 50 % auf Pkt (1) und Pkt (2)

Montag - Freitag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr 100% auf Pkt (1) und Pkt (2)

Bestätigte Lieferungen an Wochenenden
und Feiertagen 100% auf Pkt (1) und Pkt (2)

II. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2003 (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) sind die Hafentreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen, dazu zählen nicht die Ladungsrückstände, ist gemäß § 9 des Gesetzes ein pauschalisiertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung, zu erheben. Die Grundlagen für die Berechnung des Entgelts sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp.

Für die Seehafen Wismar GmbH gilt:

Wir arbeiten ausschließlich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils neuester Fassung.

Kopenhagener Straße 3 • 23966 Wismar
Geschäftsführer: Michael Kremp
Aufsichtsratsvorsitzender: Senator Michael Berkahn
HRB: Amtsgericht Schwerin Nr. 2128
UST-IdNr.: DE 137 439 694



Telefon: +49 3841 452-0 • Telefax: +49 3841 452-304
Internet: www.hafen-wismar.de
E-Mail: info@hafen-wismar.de

 Member of Baltic Ports Organization



Seehafen Wismar GmbH · PF 1168 · 23951 Wismar

- (1) Das schiffsbezogene Grundentgelt beträgt 0,026 €/BRZ
- (2) Für Schiffe, denen gemäß § 7 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht durch die Hafenbehörde erteilt wurde, ermäßigt sich das Grundentgelt um 50 Prozent und beträgt 0,013 €/BRZ
- (3) Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils 5 Tagen erneut fällig 0,007 €/BRZ
- (4) Der Schiffstyp wird bei Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren berücksichtigt.

<u>Schiffstyp</u>	<u>BRZ</u>	<u>Korrekturfaktor</u>
Tanker/Bulkcarrier	> 40.000	0,6
	20.000 – 39.999	0,7
	2.000 – 19.999	0,8
	< 2.000	1,0
Passagierschiffe	≥ 20.000	1,5
	< 20.000	1,0
kombinierte Passagier Frachtfähren	≥ 20.000	1,3
	Ro/Ro-Frachtschiffe, Autocarrier	< 20.000
Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht genannten Schiffstypen mit einem Antrieb	≥ 20.000	1,8
	< 20.000	1,3

- (5) Im Rahmen der Schiffsabfallentsorgung und der damit verbundenen Entgeltregelung beträgt die Abnahmemenge für ölhaltige Abfälle nach MARPOL I (Sludge, Bilgenwasser) max. 3 cbm je Schiff.
Mit der Übernahme weiterer Mengen ölhaltiger Abfälle ist durch das Schiff auf dessen Rechnung der Entsorgungsbetrieb direkt zu beauftragen.

Eine Überprüfung und Anpassung der Entgeltkalkulation gemäß § 11 des o. a. Gesetzes

Die Anlage zum Hafentgelttarif tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Wir arbeiten ausschließlich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils neuester Fassung.